

Richtlinien für Tourismusförderungen des Landes Kärnten

§ 1 Förderungszielsetzung

Ziel dieser Richtlinien ist die Förderung von Maßnahmen und Investitionen zur Stärkung und Sicherung des Tourismus mit den Kernaspekten Qualitäts- und Infrastrukturverbesserungen. Als Leitbild und strategischer Rahmen wirken dabei die Tourismusstrategie des Landes sowie die Tourismusmarke Kärnten 2020.

Die betreffende Initiative muss eine klare touristische Schwerpunktsetzung aufweisen. Eine entsprechende Abstimmung von Land Kärnten, Kärnten Werbung, regionalen Tourismusorganisationen, Gemeinden und Tourismusverbänden ist sicherzustellen. Vorrangig werden Projekte gefördert, welche einen Zusatzimpuls zur Tourismusedwicklung in Kärnten gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für touristische Einzelmaßnahmen und Projekte. Die Bestimmungen der §§ 3ff gelten nicht für touristische Förderprogramme des Landes Kärnten sowie für Maßnahmen von Organisationen, die maßgeblich im Einflussbereich des Landes Kärnten stehen. Hierfür sind gesonderte Förderungsbestimmungen zu definieren und schriftlich festzuhalten.

§ 3 Förderbare Maßnahmen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann grundsätzlich für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. Maßnahmen, die der Umsetzung der Landestourismusstrategie dienen;
2. Veranstaltungen und Initiativen von touristischer Bedeutung mit nachhaltiger Imageförderung des Tourismuslandes Kärnten;
3. Maßnahmen zur Erschließung innovativer Geschäftsfelder sowie neuer Gästezielgruppen;
4. Überörtliche Leitsysteme und Infrastrukturmaßnahmen, beispielsweise für Rad- und Wanderwege;
5. Initiativen zur Umsetzung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011;
6. Qualitätsverbessernde Vorhaben mit den Aspekten Saisonverlängerung und Wertschöpfungserhöhung.

§ 4 Förderungswerber

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann von folgenden natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden:

1. Tourismusorganisationen im Sinne des K-TG

2. Veranstaltungsinstitutionen
3. Gemeinden
4. Gewerbliche Unternehmungen und Vereine

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Grundsätzlich richtet sich die Zuerkennung einer Förderung nach der Verfügbarkeit der betreffenden Finanzmittel im Landeshaushalt.
- (2) Eine Förderung kann gewährt werden als Einzelförderung für eine abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung oder für die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit eines Förderungswerbers innerhalb eines im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraumes.
- (3) Im Regelfall wird die Landesförderung aus Tourismuskosten in einer Höhe von maximal 30 % der förderbaren Gesamtkosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. In Ausnahmefällen kann für Vorhaben von besonderer touristischer Bedeutung von dem für Tourismuswesen zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung eine höhere Förderquote festgelegt werden.

§ 6 Erhebung der gesamten Förderungsmittel

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln ist vom anweisenden Organ oder von jenem Rechtsträger, der vom anweisenden Organ mit der Abwicklung der Förderung beauftragt wurde (Förderungsabwicklungsstelle), insbesondere auch die Höhe jener öffentlichen Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Dies gilt auch bei verschiedener Zweckwidmung der von anderen anweisenden Organen des Landes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften gewährten Fördermittel für dieselbe Leistung. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

§ 7 Gewährung und Abwicklung der Förderung

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens ein schriftliches Förderungsansuchen bei dem für Tourismuswesen zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung einbringt.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem schriftlichen Ansuchen beizulegen bzw. zum ehestmöglichen Zeitpunkt an die Förderungsabwicklungsstelle zu übermitteln:
 - a) Beschreibung des Vorhabens und seiner touristischen Relevanz bzw. Schwerpunktsetzung;

- b) Finanzierungsplan, unter Angabe der detaillierten Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen, Eigenmittel, Fremdmittel und Förderungen.
- (3) Sind die beizulegenden Unterlagen nicht vollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderwürdigkeit nicht aus, wird der Förderungswerber von der Förderungsabwicklungsstelle, unter Festsetzung einer angemessenen Frist, zur Ergänzung der Unterlagen aufgefordert. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.
- (4) Soweit dies zweckmäßig erscheint, sind die Daten über die Förderungsgewährung mit anderen in Betracht kommenden Förderungsgebern abzustimmen.
- (5) Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Auflagen und Bedingungen

- (1) Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Landesmittel nur in dem Umfang eingesetzt werden, der für das Zustandekommen der Leistung bzw. des Vorhabens erforderlich ist.
- (2) Die Gewährung einer Förderung ist von der Förderungsabwicklungsstelle davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere
 - a) innerhalb einer von der Förderungsabwicklungsstelle festgelegten, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt;
 - b) der Förderungsabwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt;
 - c) Organen oder Beauftragten des Landes in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten Einsicht an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

- (3) Der Fördernehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Druckwerke, für deren Produktion eine Landestourismusförderung in Anspruch genommen wird, auf Papier hergestellt werden, dessen Herkunft aus nachhaltiger und umweltschonender Waldbewirtschaftung mit einem Gütesiegel eines unabhängigen Zertifizierungssystems (beispielsweise PEFC) bestätigt wird. Der Nachweis ist durch die Anbringung einer entsprechenden Kennzeichnung am Druckwerk zu erbringen.
- (4) Vom Förderungswerber ist ein Teil der Gesamtkosten des Vorhabens durch Eigenmittel oder nicht geförderte Kredite aufzubringen. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein.
- (5) Bei Gewährung einer Förderung ist vom Förderungswerber eine Verpflichtungserklärung zu unterfertigen:
- a) Bei einer Förderung bis zu € 10.000,-- ist die Unterzeichnung einer **Subventionserklärung** durch den Förderungswerber ausreichend;
 - b) Bei einer Förderung über € 10.000,-- wird zwischen dem Förderungsgeber, dem Land Kärnten (vertreten durch das für Tourismuswesen zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung), und dem Förderungswerber ein **schriftlicher Förderungsvertrag** abgeschlossen.
- (6) **Vor Auszahlung** der gewährten Fördermittel sind vom Förderungswerber entsprechende **Verwendungsnachweise** zu erbringen:
- a) Schlussbericht
Der Schlussbericht hat die Durchführung der geförderten Leistung zu beschreiben. Er hat eine detaillierte Dokumentation des Projektverlaufs sowie eine Dokumentation über die erreichten Projektziele zu beinhalten.
 - b) Zahlenmäßiger Nachweis
Die konkrete Verwendung der gewährten Landesmittel ist mittels Originalrechnungen samt Einzahlungsbelegen in der Höhe des Förderbetrags nachzuweisen. Erforderlichenfalls kann der Förderungsgeber vom Förderungswerber eine Endabrechnung (Einnahmen und Ausgaben) verlangen.

Bei Vorlage von elektronischen Rechnungen hat der Förderungswerber mittels Vermerk und Unterschrift sowie Stampiglie zu bestätigen, dass es sich bei dieser Rechnung um ein Original handelt, welches ausschließlich der für Tourismuswesen zuständigen Abteilung zum Zwecke der Förderungsgewährung vorgelegt wird.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn

keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

c) Zwischenbericht

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, welcher die Dauer und den Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

- (7) Der Abrechnungszeitraum, in welchem die Verwendungsnachweise vom Förderungswerber vorzulegen sind, wird von der Förderungsabwicklungsstelle festgesetzt und dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Anerkennung des vorzulegenden Verwendungsnachweises sowie der nachweislichen Erfüllung der unter § 8 genannten Auflagen und Bedingungen.
- (2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann in Teilbeträgen vorgesehen werden.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine Auszahlung der gewährten Förderung im Vorhinein erfolgen, wenn dies für die Erbringung der Leistung erforderlich ist. Die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages ist bis zur erfolgten Prüfung des Verwendungsnachweises vorzubehalten.
- (4) Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat die Förderungsabwicklungsstelle überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

§ 10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderung über Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle ganz oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz, sofort zurückzuerstatten, wenn insbesondere

- a) die Förderungsabwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
- b) der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;

- c) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- d) die Fördermittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) die Leistung vom Förderungswerber durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- f) eine vereinbarte Eigenleistung entweder überhaupt nicht erbracht oder zwar erbracht wird, jedoch durch eine nachträglich gewährte andere Förderungsmaßnahme eines anderen anweisenden Organes oder Rechtsträgers finanziert wird. In diesen Fällen hätten sich die ursprünglichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Förderung zugunsten des Förderungnehmers geändert, sodass – je nach Konstellation des Einzelfalles – die Förderung einzustellen oder sogar, wenn die Förderung ausbezahlt wurde, rückzufordern wäre;
- g) nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Landes oder einem anderen Rechtsträger eine Förderung für die gleiche oder eine ähnliche Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung gewährt wurde, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war. In so einem Fall kann eine entsprechende Kürzung der gewährten Förderung vorgenommen werden.

§ 11 Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank) und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen,
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftliche Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen und
- c) im Zuge von Veröffentlichungen des Landes Kärnten verwendet werden dürfen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten mit 1. August 2016 in Kraft.